

Allgemeine Information zur Straßenreinigung

Sehr geehrte Eigentümerin, sehr geehrter Eigentümer,

für eine gute Lebensqualität in Ihrem Wohngebiet ist die Straßenreinigung von großer Wichtigkeit. In weiten Teilen sind sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst durch die Anlieger eine Selbstverständlichkeit und werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Schön wäre es, wenn alle Grundstückseigentümer ihren Pflichten nachkommen und die Straßenreinigung und den Winterdienst regelmäßig erledigen. Hierzu einige Hinweise der Verwaltung:

Die Samtgemeinde Suderburg hat in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, vom 02. Mai 1988 sowie der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen, vom 17. November 2009 geregelt, dass innerhalb der geschlossenen Ortslage (hierzu zählen ebenfalls Siedlungsgebiete) den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt wird. Hierzu zählen auch Gehwege und Gossen sowie die Fahrbahn bis zur Straßenmitte (die Fahrbahnreinigung ist an Kreisstraßen ausgenommen).

Die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Suderburg vom 14. Mai 2009 sieht vor, dass überhängende lebende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über den Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m sowie über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m bis an die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden müssen. Straßenzubehör wie Straßenlampen, Straßenschilder etc. sind ebenfalls freizuhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wendland im Rathaus, Zimmer 10 (05826 98020 oder per Mail b.wendland@suderburg.de) gerne zur Verfügung.